

Durchführungshinweise

für die Einhaltung der 3G-Regel im Buchhandel in Baden-Württemberg ab 17. November 2021

1. Weisen Sie die Kunden vor betreten der Buchhandlung deutlich sichtbar durch Aushänge auf die Geltung der 3G-Regel hin. Ein Beispiel dafür finden Sie auf unserer Homepage zum Download und Selbstaussdruck.
2. Zur Vermeidung von Warteschlangen muss die Kontrolle nicht zwangsweise vor Betreten der Buchhandlung erfolgen.
3. Kontrollieren Sie Kunden regelmäßig spätestens an der Kasse oder nutzen Sie Beratungsgespräche, um nach den entsprechenden Nachweisen zu fragen. Eine lückenlose Kontrolle vor der Tür ist nicht zwangsweise erforderlich.
4. Bitten Sie die Kunden, Ihnen entsprechende Nachweise (Test, Impfung, Genesen) vorzulegen, und prüfen Sie diese auf Plausibilität (Sichtkontrolle genügt):
 - Impfnachweis: gelbes Impfbuch, ausgedruckter Impfcodes, digitaler Nachweis in CovPassApp o.ä.
 - Genesenenausweis
 - Testnachweis: PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden oder Antigen (Schnell)-Test nicht älter als 24 Stunden als Ausdruck oder App
 - Schülerschein als Glaubhaftmachung des Schülerstatus muss nur im Zweifel vorgezeigt werden. Wenn kein Zweifel an der Schulpflicht besteht (z.B. Grundschüler) muss kein Nachweis verlangt werden.
 - Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Nachweis.

Bei offenkundigen Hinweisen auf Missbrauch oder Fälschung ist der Betreffende nicht berechtigt, das Angebot zu nutzen.

5. Stellen Sie fest, dass ein Kunde die 3G-Regel nicht erfüllt, weisen Sie ihn auf ein ihm drohendes Bußgeld hin und bitten ihn nach draußen. Haben Sie die oben genannten Pflichten erfüllt, drohen Ihnen keine Sanktionen.
6. Diese Hinweise sind interne Durchführungshinweise des Landes, die auch den örtlichen Behörden vorliegen. Der Wortlaut der Coronaverordnung bleibt davon unberührt.